



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die bürgerlichen Ehrenrechte vor dem Strafrichter.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Die bürgerlichen Ehrenrechte vor dem Strafrichter.

Aus der Provinz Posen.

Der Fortschritt deutscher Strafgesetzgebung scheint sich nach dem Entwurfe des Bundes-Strafgesetzbuchs, wie er aus der zweiten Lesung des Reichstages hervorgegangen ist, hauptsächlich in drei Richtungen vollziehen zu sollen: durch die Abschaffung der Todesstrafe, durch gesetzliche Regelung der Vollstreckung von Freiheitsstrafen, — worauf sich die vom Reichstage zum § 19 der Vorlage angenommene Resolution bezieht — und durch mildere Bestrafung einzelner Verbrechen und Vergehen. Es gibt aber noch andere Bestimmungen der deutschen Strafgesetze, welche der Reform bedürfen, die ihnen, wie es scheint, dieses Mal noch nicht zu Theil werden soll. Während der Streit über die Todesstrafe die Kämpfenden erregt, schlüpfen gewisse geringere Strafarten weniger beachtet aus dem alten Gesetze in das neue hinüber. Zwar über die Geldstrafe ist im Reichstage mit Einsicht gesprochen worden. Sie mag das geeignete Mittel zur Ahndung einer im Verbrechen hervorgetretenen gewinnsüchtigen Absicht sein. Aber sie findet in unseren Strafgesetzen eine weit allgemeinere Anwendung, namentlich bei den Uebertretungen, obwohl es gewiß ist, daß sie den Thäter, je nach seinem Vermögen, mit höchst ungleicher Wirkung trifft. Selbst wenn es möglich wäre, die Strafe in jedem Falle nach dem Verhältniß des Vermögens abzumessen, — was natürlich nicht möglich ist, — so würde dadurch die Ungleichheit keineswegs gehoben sein. Denn der Arme bezahlt die Geldbuße von seinem Nothdürftigen, der Reiche von seinem Ueberflusse. Es ist unrichtig, daß die Geldbuße schlechthin die gelindeste Strafe sei. Der Arme wandert lieber in das Gefängniß, als daß er darbt. Da nun auch, wenn er die Mittel zur Erlegung der Geldstrafe nicht besitzt, die Freiheitsstrafe an deren Stelle tritt, so wird für ihn die letztere die allgemeine, während doch die Freiheit für ihn denselben Werth hat, wie für den Vermögenden.

Eine andere Strafart von zweifelhafter Berechtigung ist der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. Sie tritt im Entwurfe nicht als selbständige Strafe, sondern als sogenannte Nebenstrafe auf. Die Verhängung derselben soll in jedem einzelnen Falle dem Ermessen des Richters überlassen bleiben. Sie kann verhängt werden neben der Todesstrafe (nach der Bundespräsidialvorlage), der Zuchthausstrafe und einer auf mindestens drei Monate erkannten Gefängnißstrafe, neben der letztgedachten jedoch nur in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen, oder wenn die Gefängnißstrafe in Folge der An-

nahme mildernder Umstände an die Stelle der Zuchthausstrafe tritt. Ihre Dauer beträgt neben der Zuchthausstrafe mindestens zwei und höchstens zehn Jahre, neben der Gefängnißstrafe zwischen einem und fünf Jahren. Die Wirkung tritt mit der Rechtskraft des Urtheils ein, die Zeitdauer aber wird von da ab berechnet, wo die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist. Die Wirkungen bestehen in dem dauernden Verlust der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte, der öffentlichen Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehren, (der Verlust der Ruhe- und Gnadengehalte entlassener Beamten ist vom Reichstage gestrichen), ferner in der Unfähigkeit, während der Zeitdauer, auf welche diese Strafe erkannt ist, die Landeskokarde zu tragen, in das Bundesheer oder die Bundesmarine einzutreten, öffentliche Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen zu erlangen, in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen, gewählt zu werden oder andere politische Rechte auszuüben, endlich Vormund, Nebenvormund, Curator, gerichtlicher Beistand oder Mitglied eines Familienraths zu sein, es sei denn, daß es sich um Verwandte absteigender Linie handle und die obervormundschaftliche Behörde oder der Familienrath die Genehmigung erteile. — Man sieht, daß es wichtige Rechte sind, deren der Verurtheilte verlustig geht, wichtig nicht allein durch den Werth, welchen ihnen die Ehrliche und der Patriotismus der Bürger beilegt, sondern auch durch die Beschränkung der materiellen Erwerbsfähigkeit, mit welcher der Verlust derselben verknüpft ist. Es verlohnt sich daher, den inneren Grund und die Stellung dieser Strafart im Systeme unserer Strafgesetze näher zu beleuchten.

Daß die Ehre, welche in der Werthschätzung der Mitbürger beruht, kein Gut sei, das vom Richter abgesprochen werden könne, darüber dürfte allgemeines Einverständnis herrschen. Der Richter kann den Grad der Achtung nicht bestimmen, welchen Jemand fortan in der öffentlichen Meinung genießen soll, sondern er kann sich höchstens zum Organ der öffentlichen Meinung machen und das Verdikt wiederholen, welches diese über die Ehre des Verbrechers bereits gefällt hat. Allein wenn er dies thäte, so würde sein Ausspruch im besten Falle, wenn er nämlich das Urtheil der öffentlichen Meinung richtig wiedergäbe, überflüssig sein, da dieses Urtheil, um wirksam zu sein, nicht erst der richterlichen Bestätigung bedarf; im andern Falle, wo der Richter die öffentliche Stimme nicht trifft, würde sein Spruch wirkungslos verhallen. Indessen, um die Ehre schlechthin handelt es sich auch nicht in dem richterlichen Erkenntnisse, durch welches dem Angeklagten die bürgerlichen Ehrenrechte abgesprochen werden. Zwar muß der Richter hierbei die Gesinnung des Angeklagten, wie sie sich in dem begangenen Verbrechen kund gibt, seiner Beurtheilung unterziehen, aber die bewiesene Ehrlosigkeit der Gesinnung ist nicht selbst der Gegenstand, sondern nur der Grund seines Aus-

spruchs, welcher auf den Verlust gewisser Rechte gerichtet ist, deren Ausübung durch eine ehrenhafte Gesinnung bedingt gedacht wird. Die Möglichkeit einer von der öffentlichen Stimme abweichenden Beurtheilung durch den Richter ist auch hier vorhanden. Aber wirkungslos ist das Erkenntniß keinesfalls, und es könnte gesagt werden, daß es unerläßlich sei, selbst wenn der Richterspruch in vereinzelt Fällen sich von der, im Punkte der Ehre untrüglicheren vox populi entferne, dennoch Menschen von ehrloser Gesinnung vom Genusse solcher Rechte auszuschließen, welche ihnen ohne Schädigung des Gemeinwohls nicht anvertraut werden können.

Der Verlust der Ehrenrechte ist keine Strafe im eigentlichen Sinne. Denn man mag über den Strafzweck denken, wie man will, man mag in der Strafe die Vergeltung des Unrechts, oder die Sühne desselben, oder ein Abschreckungsmittel sehen, in jedem Falle bleibt sie ein vom Gesetze für die Begehung gewisser Handlungen angedrohtes Uebel. Der Verlust der Ehrenrechte knüpft sich aber nicht an die Handlung des Verbrechers, sondern an seine Gesinnung, und hat zu seiner Voraussetzung die Annahme einer Fortdauer der durch die Handlung bekundeten ehrlosen Gesinnung in der Zukunft. Es ist ein Unding, eine Strafe auszusprechen für die zukünftige Gesinnung des Verbrechers. Nicht minder widerspricht es dem Charakter der Strafe, daß der Verlust der Ehrenrechte als eine mit der bewiesenen Unwürdigkeit in ursächlichem Zusammenhange stehende Folgerung aus derselben auftritt. Die Strafe wird verhängt auf Grund des Gesetzes und nur kraft desselben. Erst dadurch, daß eine That vom Gesetze mit Strafe bedroht wird, wird sie eine strafbare Handlung. Die Geldbuße, die der Thäter erlegt, die Freiheitsstrafe, die er erduldet, steht in keinerlei logischer Beziehung zu seiner That, der Zusammenhang zwischen dieser als Ursache und jener als Wirkung wird erst durch das Gesetz künstlich geschaffen. Anders ist es mit dem Verluste der Ehrenrechte. Zwar muß, um darauf erkennen zu können, gleichfalls ein Gesetz vorhanden sein. Aber der Unterschied besteht darin, daß hier der Gesetzgeber den ursächlichen Zusammenhang nicht erst schafft, sondern nur ausspricht. Die Unfähigkeit des Verbrechers zur Ausübung der politischen Rechte liegt vor, mit und ohne das Gesetz. Es mangelt ihm die nothwendigen Bedingungen desselben. Dies ist der Sinn und Grund des Gesetzes, und von einer Strafe kann hierbei ebensowenig die Rede sein, wie etwa die Zurückweisung der Bewerbung um ein Amt wegen Mangels der nöthigen Kenntnisse oder anderer Erfordernisse sich als eine Strafe dieses Mangels auffassen läßt.

Es ist nicht zu bestreiten, daß das Gemeinwohl dabei gewinnen würde, wenn die ehrlose Gesinnung von den öffentlichen Aemtern, von der Geschworenenbank und von dem Vertrauensamt eines Vormundes ausgeschlossen

blieb. Aber es würde ein Irrthum sein, zu glauben, daß dieser Zweck durch die Bestimmungen des Strafgesetzes auch nur annähernd erreicht werden könne. Wir sprechen hier nicht von den vielen unentdeckten Verbrechen, um uns nicht dem Vorwurfe auszusetzen, daß wir die Unvollkommenheit aller menschlichen Einrichtungen außer Acht ließen. Allein die Erreichung jenes Zweckes wird vor Allem durch das Bestehen des Strafgesetzes selbst verhindert. Denn worauf beruht dieses und wie wirkt es? Es soll durch die Furcht vor der Strafe, die es verbreitet, ein Mittel zur Sicherung der gesellschaftlichen Ordnung sein. Die hochtönenden Theorien, welche den Strafzweck in der Wiederherstellung des verletzten Rechts durch die sühnende Macht der Strafe sehen, haben in den praktischen Köpfen unserer Gesetzgeber sich durchaus noch nicht einzubürgern vermocht und werden es schwerlich jemals vermögen, weil sie als Grundlage zur Herstellung eines Strafgesetzes völlig unbrauchbar sind; wie es denn auch anerkannt werden muß, daß der Reichstag in seinen Berathungen über den Entwurf des Strafgesetzes sich von ihnen fern gehalten hat. Zweck des Strafgesetzes ist, durch die Furcht vor der Strafe in den Bürgern ein wirksames Gegengewicht gegen diejenigen Motive zu schaffen, welche zur Begehung von Handlungen drängen, die mit der gesellschaftlichen Ordnung unverträglich sind. Auch sind wir keineswegs der oft gehörten Ansicht, daß dieses Gegenmotiv deshalb unwirksam sei, weil diejenigen, welche eines Verbrechens fähig und dazu geneigt seien, sich der Hoffnung hingäben, daß die That unentdeckt bleiben werde, oder weil sie auch wohl in ihrer blinden Leidenschaft an die Strafe gar nicht dächten. Voraussetzung der Wirksamkeit des Strafgesetzes ist freilich, daß dessen Organe nicht machtlos seien, und daß sie das Verbrechen mit Klugheit und Energie verfolgen. In Zeiten, wo sie sich ohnmächtig oder unfähig zeigen, den Thäter zur Rechenschaft zu ziehen, wächst das Verbrechen rasch empor; aber in geordneten Zuständen ist das Gesetz ein wohlthätiger Zwang, unter welchem die Menschen sich gewöhnen, ihre Handlungen in Einklang zu bringen mit den Anforderungen staatlicher Ordnung. — Wenn dem so ist, so leuchtet es auch ein, daß unter denjenigen, welche ihrer Gesinnung nach verbrecherischer Handlungen wohl fähig sind, die wirklichen Verbrecher den kleinsten Theil bilden. Neben denen, welche sich durch den Zwang des Gesetzes vom Verbrechen nicht abhalten lassen, gibt es weit mehr Menschen, welche in gleicher Gesinnung und weder von Motiven der Moral noch der Ehre geleitet, dennoch aus Furcht vor der Strafe das Verbrechen meiden. Ihre Handlungsweise geht bis hart an die Schranken des Strafgesetzes und enthält oft Dinge, welche von der öffentlichen Meinung gebrandmarkt werden, aber sie verstößt nicht gegen das Strafgesetz, welches, da

es kein Codex der Moral oder der Ehre ist, der Bethätigung einer für unehrenhaft gehaltenen Gesinnung noch genug freien Spielraum läßt.

Hiernach wird man es begreifen, wenn wir die Frage aufwerfen, ob denn diese Materie überhaupt in das Strafgesetz hineingehöre? In diesem wird sie vom Gesetzgeber nur mittelst einer Abschweifung vom eigentlichen Strafgebiete und nur, so zu sagen gelegentlich, insoweit behandelt, als ihn sein Weg hart daran vorüberführt. Der Wald von Unkraut, der sich rechts und links ausbreitet, bleibt unberührt. Die Ausschließung Ehrloser vom Genuße der Ehrenrechte ließe sich höchstens durch ein Gesetz über die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte erreichen, in welchem, unabhängig vom Strafgesetze, die Kriterien der Zulassung zu diesen Rechten, das Verfahren und der Gerichtshof, der darüber zu entscheiden hat, bestimmt würden.

Indessen sind wir es nicht, die einem solchen Gesetze das Wort reden. Denn es dünkt uns verwerflich, über die Gesinnung eines Menschen zu Gerichte zu sitzen. Das Innere des Menschen entzieht sich dem Blicke des Richters, und nicht zuverlässige Beweise, sondern Vermuthungen sind es, die er seinem Urtheile zu Grunde legt. Man spricht von einer durch die Handlung selbst bekundeten Unwürdigkeit der Gesinnung. Aber die Handlung läßt nur die Richtung des Willens, also die Absicht der Handelnden, deutlich und mit Zuverlässigkeit erkennen; über die dahinter liegenden Motive, durch welche die Richtung des Willens bestimmt worden ist, gibt sie unmittelbar keinen Aufschluß, da dieselbe Handlung aus den verschiedenartigsten Motiven hervorgegangen sein kann, diese letzteren auch häufig so vielfach verschlungen sind, daß sie dem Handelnden selbst nicht einmal zum vollen Bewußtsein kommen. Zwar der Criminalrichter pflegt mit dem Urtheile über das Motiv des Verbrechens schnell fertig zu werden; er spricht gemeinhin nur von einem einzelnen Motiv und findet dasselbe bald in Rache, bald in Habgier u. s. w. Aber dieses Urtheil im Munde des Criminalrichters hat nur den Zweck, eine Erklärung für die That zu geben, es steht im Zusammenhange mit der Ermittlung des objectiven und subjectiven Thatbestandes, indem der Beweis der That sowohl, als der Thäterschaft oft eine wesentliche Lücke hat, so lange nicht erklärt ist, was den der That Verdächtigen zu derselben bewogen haben kann. Auch ist jenes nächstliegende Motiv meistens leicht zu finden. Aber in der Aufdeckung desselben soll und kann ein Urtheil über den sittlichen Werth der Handlung nicht liegen. Regungen des Hasses, der Habgier oder welcher schlechten Leidenschaft immer verdienen an sich kein Verdammungsurtheil, weil sie von der menschlichen Natur untrennbar sind. Wenn sie zum Verbrechen geführt haben, so hat freilich das Schlechte im Menschen den Sieg über seine edlere Natur davongetragen, und es ist darüber nicht zu streiten, daß der Verbrecher sich im Conflict mit dem Sitten-

geseze befindet. Aber nicht das abstrakte Sittengesetz, dem Niemand gerecht wird, sondern nur der durchschnittliche sittliche Werth der Menschen, wie sie sind, kann dem Richter zum Maßstabe dienen; und wenn er schon zur Bestimmung dieses Maßstabes lediglich auf sein eigenes unklares Gefühl und eine ungenügende Erfahrung angewiesen ist, so sind die thatsächlichen Grundlagen seines Spruchs noch mangelhafter. Er kann weder alle die vorangegangenen und begleitenden Umstände genau kennen, welche den Thäter zu dem gemacht haben, als was er sich nun zeigt, und in seinem Seelenkampfe den endlichen Entschluß bewirkten, noch kann er die Einwirkung vollkommen würdigen, welche die äußeren Umstände, wie sie lagen, auf den Thäter vermöge seiner besonderen intellectuellen Eigenschaften haben mußten. Denn es ist gewiß, daß zwei Menschen von verschiedener Einsicht, aber völlig gleichem Charakter, — wenn eine solche Gleichheit denkbar wäre, — unter denselben Umständen ganz verschieden handeln würden, unbeschadet des völlig gleichen moralischen Werths ihrer Handlungsweise, welcher sich nicht durch die Intelligenz, sondern durch den Charakter bestimmt. Wenn also die Frage, welche der Richter sich vorzulegen hat, nothwendig die ist: wie ein Mensch von durchschnittlicher, so zu sagen normaler Sittlichkeit in gleicher Lage gehandelt haben würde, so ist diese Frage mit Sicherheit nicht zu beantworten. Demgemäß ist das Urtheil über den in einer Handlung sich ausprechenden moralischen Charakter ein durchaus schwankendes und nicht frei von subjectiven Eingebungen. Sehen wir doch, daß Menschen, die sich aus langem Umgange kennen, dennoch oft genug Veranlassung finden, ihr Urtheil über einander zu ändern und zu berichtigen.

Eine bessere Kenntniß von dem Charakter eines Andern belehrt uns oft, daß unser erstes Urtheil über eine Handlung desselben übereilt war, und selbst Menschen, die unseren Abscheu erregen, erscheinen uns wohl, wenn wir ihren ganzen Lebensgang und alles Vorangegangene kennen lernen, weniger schlecht, als unglücklich. Wie kann da dem Richter zugemuthet werden, aus einer einzelnen, ihm keineswegs mit allen auf den Thäter einwirkenden Umständen vorliegenden Handlung den Gesamtcharakter eines Menschen zu beurtheilen? Wird er gleichwohl durch das Gesetz gezwungen, sein Verdict hierüber abzugeben, so ist derjenige Richter schlimm daran, welcher an der Ueberzeugung festhält, daß Niemand in das Innere eines Andern blicken könne. Durch den Entwurf des Strafgesetzbuchs wird ihm indessen noch mehr zugemuthet. Er soll sich sogar, was uns ganz unmöglich dünkt, darüber schlüssig machen, wie lange der Verbrecher in seiner ehrlosen Gefinnung verharren werde, denn hiernach muß er die Dauer des Verlustes der Ehrenrechte abmessen. Sollte aber nicht mit der im Entwurfe durchgeführten Beschränkung des Verlustes der Ehrenrechte auf eine bestimmte Zeitdauer und mit der Abschaffung des

lebenslänglichen Ehrverlustes schon ein Anfang der Reform gemacht sein, deren Ziel und Ende in der gänzlichen Aufhebung der Bestimmungen über den Verlust der politischen Rechte wegen bewiesener Unwürdigkeit bestehen dürfte?

Wenn man uns entgegenhalten wollte, daß wir es selbst für wünschenswerth erklärt haben, die Theilnahme an den politischen Rechten von der Würdigkeit der Gesinnung abhängig zu machen, so erwiedern wir, daß der Zwang des Gesetzes nicht zur Erreichung jedes an sich wünschenswerthen Zweckes das geeignete und taugliche Mittel ist; und wenn man ferner unter den politischen Rechten einige, wie den Dienst im Heere und die Bekleidung öffentlicher Aemter hervorheben will, deren Genuß denjenigen schlechterdings versagt bleiben müsse, welche in allgemeiner Mißachtung stehen, schon deshalb, weil das Gefühl der Berufsgenossen geschont werden müsse, so geben wir dies völlig zu, sind aber der Meinung, daß es, um dies zu erreichen, keines Richterspruchs über den Werth oder Unwerth des sittlichen Charakters, sondern nur eines von einem Standesgericht zu fällenden Verdicts auf Grund der alleinigen Thatsache der verlorenen Achtung der Standesgenossen bedürfe.

Das älteste Denkmal in Buchstabenschrift.

Die Inschrift des Königs Mesa von Moab (9. Jahrhundert vor Christus), erklärt von Theodor Möldeke. Kiel 1870.

Die alttestamentarische Literatur in einer Reihe von Aufsätzen dargestellt, von Theodor Möldeke, Leipzig, Quandt und Händel 1868.

Mit besonderer Freude nehmen wir aus der zuerst angezeigten neuen Schrift Veranlassung, der Thätigkeit des verdienstvollen Gelehrten zu gedenken, welcher als werther Mitarbeiter d. Bl. auch einem größeren Publicum die Resultate der neuen Forschungen im Gebiete der biblischen Literatur dargestellt hat.

Zunächst berichten wir über die neue Inschrift, denn diese Inschrift ist für die Alterthumswissenschaft von einer Wichtigkeit welche weit über ihren lehrreichen Inhalt hinausgeht.

Für die bedeutendsten Reste Semitischer Inschriften galten bis jetzt die im Jahre 1848 in der Altstadt von Marseille aufgefundenene Phönizische Opfertafel und die gleichfalls Phönizische Inschrift des 1855 in der Nähe von Sidon entdeckten Sarkophags Königs Asschmunezer's, erstere jedenfalls